

2. Änderung der Satzung der Stadt Büdingen über die Betreuung von Kindern im Familienzentrum „Planet Zukunft“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 07.06.2024 für das Familienzentrum „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen nachstehende 2. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern im Familienzentrum „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Das Familienzentrum „Planet Zukunft“ wird von der Stadt Büdingen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Dem Betrieb des Familienzentrums und seiner Angebote liegt keine Betriebserlaubnis zu Grunde.

§2 Aufgaben

Die Angebote im Familienzentrum „Planet Zukunft“ sind freiwillige Leistungen der Stadt Büdingen. Die Angebote werden auf Bedarfsanalysen basierend, der Zielgruppe im Sozialraum entsprechend–stetig überprüft in Absprache mit der Leitung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ und dem Träger bedarfsgerecht angepasst. Das Familienzentrum „Planet Zukunft“ ist eine Anlaufstelle für Menschen jeden Alters und Herkunft. Durch niedrigschwellige Angebote wird die Kontaktaufnahme zu Menschen vereinfacht und untereinander ermöglicht. Das Familienzentrum ist Anlaufstelle für Menschen und soziale Einrichtungen in der Kernstadt und für alle weiteren 15 Stadtteile. Durch die Kooperationen mit weiteren sozialen Anbietern und des Landkreises wird strukturschwaches Gebiet mit Angeboten erschlossen. Durch die enge Vernetzung mit den städtischen Kindertageseinrichtungen und Horten erweitern sich die Angebote und auch die Nachfrage. Somit ist es möglich, die Bedarfslage der Familien genau und übergreifend zu erkennen und darauf zu reagieren.

§3 Kreis der Berechtigten

Die Angebote des Familienzentrums „Planet Zukunft“ stehen allen Bürgerinnen und Bürgern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, je nach Angebot, Platzkapazität und Zielgruppe zur Verfügung. Die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ steht Kindern bei freien Platzkapazitäten von der Vorklasse bis zum Ende der ersten Grundschulklasse zur Verfügung.

§4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des Familienzentrums „Planet Zukunft“ sind abhängig von dessen Angeboten. Die aktuellen Angebote des Familienzentrums werden auf der Homepage des Familienzentrums (<https://www.familienstadt-buedingen.de>) veröffentlicht.

(2) Die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ ist von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

„Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ (Vorklasse bis 1. Klasse)	
Familienzentrum „Planet Zukunft“, Büdingen Gymnasiumstraße 28	Montag– Freitag 11:15-14:00 Uhr

(3) Das Familienzentrum bleibt aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen:

- a) vier pädagogische Tage im Kindergartenjahr.
- b) betriebliche Veranstaltungen.
- c) unabwendbare Reparaturarbeiten.
- d) am Brückentag am Freitag nach Christi Himmelfahrt.
- e) am Brückentag am Freitag nach Fronleichnam.
- f) an den gesetzlichen hessischen Feiertagen.
- g) in den letzten drei Wochen der hessischen Sommerferien.
- h) an max. acht Tagen in den hessischen Weihnachtsferien.

(4) Für die Zeiträume von Ferienschlüssen im Familienzentrum „Planet Zukunft“ (Ostern, Sommer sowie Herbst) findet eine Ferienbetreuung statt. Eine Anmeldung erfolgt über das Familienzentrum. Für die Durchführung von Ferienbetreuung im Familienzentrum werden maximal 20 Kinder aufgenommen.

§5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme zur „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ muss digital über das Anmeldeportal der Stadt Büdingen erfolgen. Kriterium für die Aufnahme ist das Eingangsdatum der Anmeldung. Die Aufnahme zu den Ferienspielen erfolgt nach Eingang der Anmeldung nach Veröffentlichung des Ferienprogrammes. In Zweifelsfällen trifft der Magistrat eine Einzelfallentscheidung, wobei die Vorgaben der §§ 22 Abs. 2 SGB VIII zu beachten sind.

(2) Wenn die festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(3) Die Aufnahme eines Kindes ist dann rückgängig zu machen, wenn erhebliche Gründe einem Verbleib des Kindes in der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ oder den Ferienspielen entgegenstehen. Der Magistrat entscheidet aufgrund eines entsprechenden Berichts der Leitung des Familienzentrums.

(4) Bei der Aufnahme ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung darf höchstens zwei Monate alt sein. Zum Schutze des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies erfolgt durch eine ärztliche Bescheinigung, für deren Kosten die Sorgeberechtigten aufkommen. Ein

Impfnachweis gem. des § 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes ist vor der Aufnahme im Familienzentrum nachzuweisen.

- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.

§6 Pflichten der Erziehungsberechtigten und des Betreuungspersonals

- (1) Ein respektvoller Umgang miteinander ist Voraussetzung für eine gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.
- (2) Bei den Angeboten des Familienzentrums „Planet Zukunft“ verbleibt die Aufsichtspflicht bei den erziehungsberechtigten Personen. Die Aufsichtspflicht wird bei speziellen Angeboten, wie z.B. bei der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ und den Ferienspielen, automatisch auf das Betreuungspersonal übertragen.
- (3) Es wird erwartet, dass die Kinder die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ regelmäßig besuchen; sie müssen nach Beendigung des Unterrichts auf direktem Weg zur „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ kommen, welche spätestens um 14:00 Uhr endet.
- (4) Es ist darauf zu achten, dass die Sauberkeit des/r Kindes/r eingehalten wird.
- (5) Die Aufsichtspflicht des Personals in der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ beginnt mit Eintritt in das Gebäude des Familienzentrums „Planet Zukunft“ und sofortigem Melden des Kindes beim Personal. Sie endet mit der Übernahme der Kinder durch die sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen oder beim eigenständigen Verlassen des Gebäudes und am Betreuungsende.
- (6) Abholberechtigte Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Die Aufsichtspflicht der erziehungs- und sorgeberechtigten Personen besteht auch bei Veranstaltungen (Feste, Laternenumzüge, Eltern-Kind-Nachmittage/-abende, etc.) auf dem Gelände und im Gebäude des Familienzentrums „Planet Zukunft“.
- (8) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (9) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der häuslichen Gemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten des Kindes zur unverzüglichen Mitteilung an das pädagogische Fachpersonal verpflichtet. In diesen Fällen darf das Familienzentrum erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt. Auch andere Personen, die an diesen Erkrankungen leiden, dürfen das Familienzentrum nicht besuchen.

(10) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung des Familienzentrums verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

(11) Das Fehlen des Kindes (wegen Krankheit, Urlaub, etc.) in der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ und in den Ferienspielen ist ab dem 1. Tag der Leitung des Familienzentrums mitzuteilen.

§7 Pflichten der Leitung des Familienzentrums

Die Leitung des Familienzentrums sowie die Mitarbeiter/innen stehen den Eltern für Gespräche zur Verfügung. Sprechzeiten sind mit dem Personal vorher zu vereinbaren, um den Betrieb des Familienzentrums nicht zu stören.

Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung des Familienzentrums verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§8 Elternversammlung und Elternbeirat

Die Vorsitzenden des Stadt Elternbeirats werden gebeten die Belange der Eltern aus der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ mit zu vertreten. Dabei soll sich an der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat in Tageseinrichtungen der Stadt Büdingen orientiert werden.

§9 Versicherung

(1) Die Stadt Büdingen versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert über die Unfallkasse Hessen, darüber hinaus mit erweitertem Versicherungsschutz über den Gemeinde- Versicherungs- Verband (GVV). Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von dem und zum Familienzentrum;
- während des Aufenthaltes im Familienzentrum;
- bei Veranstaltungen sowie Unternehmungen im Familienzentrum

(3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr/e Kind/er an den regelmäßigen Waldtagen des Familienzentrums teilnehmen kann/können. Ihnen ist bekannt, dass die Stadt Büdingen und ihre Mitarbeiter/Innen keine Haftung für die vom Wald ausgehenden, üblichen Gefahren übernehmen.

§10 Medikation

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht werden, wenn eine schriftliche Berechtigungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

§11 Kostenbeiträge für Benutzung

Für manche Angebote des Familienzentrums „Planet Zukunft“ werden zur Deckung der Kosten Teilnehmerbeiträge erhoben. Für die Benutzung der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag für Benutzung dieser nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§12 Ummeldungen, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Ummeldungen und Abmeldungen sind schriftlich zum 01.02. eines Jahres und zum Beginn des neuen Schuljahres (01.08.) über das Familienzentrum möglich. Geht die Ummeldung erst nach den oben genannten Zeitpunkten dort ein, werden sie erst mit Ablauf des nächsten möglichen Ummeldezeitpunktes wirksam.
- (2) Ummeldungen aufgrund Erweiterung des Betreuungsumfangs sind jederzeit möglich, sofern die Öffnungszeiten und die Platzkapazitäten der Einrichtung dies erlauben.
- (3) Der Umzug eines Kindes und seiner personensorgeberechtigten Personen, innerhalb des Stadtgebietes sind der Einrichtung und der Verwaltung unverzüglich (innerhalb der darauffolgenden 14 Tage) mitzuteilen.
- (4) Das Betreuungsverhältnis wegen Beendigung der Jahrgangsstufe eins erfolgt zum 31.07. eines Kalenderjahres.
- (5) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung des Familienzentrums oder Stadtverwaltung vorzunehmen. Gehen erst nach dem 15. eines Monats Abmeldungen ein, werden sie zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (6) Wird einer oder mehreren Bestimmungen der Satzung zuwider gehandelt oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten eine für den Betrieb des Familienzentrums unzumutbare Belastung, insbesondere durch sehr häufiges, länger als zwei Wochen dauerndes unentschuldigtes Fehlen des Kindes, kann das Kind vom weiteren Besuch des Familienzentrums ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen und anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (7) Wird der fällige Kostenbeitrag für die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ mehr als zweimal nicht ordnungsgemäß entrichtet, behält sich die Stadt Büdingen vor, das Kind von der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ abzumelden.

§13 Hausrecht

- (1) Die Behördenleitung, die Einrichtungsleitung des Familienzentrums eine von ihr beauftragte Person, übt das Hausrecht aus.

- (2) Sie ist befugt, Personen, die den Betrieb stören, des Familienzentrums oder des Grundstückes zu verweisen.

§14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Betreuung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten

Kostenbeiträge für die Betreuung und Verpflegung in Kindertageseinrichtungen:

Berechnungsgrundlagen, FAD (Aktenzeichen)

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinderförderungsgesetz (Hess. KiföG), EU-Datenschutzgrund-Verordnung (EU-DSGVO), Sozialgesetzbuch (SGB), UN-Kinderrechtskonvention, Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, den 01.08.2024



Katja Euler
Erste Stadträtin